

Lern- und Arbeitsmittel- beiträge



Rechtsgrundlage: § 5 SchOG, § 61 SchUG

Der Besuch öffentlicher Schulen ist in Österreich gemäß § 5 SchOG unentgeltlich („Schulgeldfreiheit“). Daher hat der Bund als Schulerhalter all jene Ressourcen zur Verfügung zu stellen hat, die für den lehrplangemäßen Schul- bzw. Unterrichtsbetrieb einer Schule erforderlich sind = Lehrmittel.

Lehrmittel sind jene Sachen, welche die Lehrperson zur Umsetzung des Lehrplanes bzw. zur Verdeutlichung der Lehrinhalte benötigt oder die Teil der schulischen Infrastruktur sind – Tafel, Kreide, Beamer, Maschinen, Werkzeuge, Geräte, schuleigene Hard- und Software, Access-Points, Drucker, Kopierer u.Ä.

Für die Nutzung bzw. Bereitstellung derartiger Lehrmittel und für die Nutzung der schulischen Infrastruktur ist es unzulässig Beiträge von Schülerinnen bzw. Schülern einzuheben.

§ 61 SCHUG sieht vor, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kinder mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln im Sinne des § 14 SchUG auszustatten haben = Lern- und Arbeitsmittel.

Lernmittel brauchen Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Pflichten und stehen in deren Eigentum – Hefte, Füllfeder, Zirkel, Taschenrechner, Laptop, Tablet-PC u.Ä.
Arbeitsmittel sind Materialien für den praktischen Unterricht.
Grundsätzlich sind diese Lern- und Arbeitsmittel von Schülerinnen und Schüler aufzubringen.

Wenn Schülerinnen und Schüler mit gleichen Lernmitteln ausgestattet werden sollen, kann der Einkauf durch die Schule vorgenommen werden und eine Refundierung dieser Ausgaben erfolgen (=Lern- und Arbeitsmittelbeiträge).

Als Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sind von den Schulen **einzuheben**:

- Entgelt für Materialien, welche von der Schule angeschafft und den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt wurden
- Ersatz des Einstandspreises für von der Schule für die Schülerinnen und Schüler angeschaffte Lernmittel
- Ersatz des Einstandspreises für von der Schule für die Schülerinnen und Schüler angeschaffte Materialien für den praktischen Unterricht

Keinesfalls dürfen Entgelte für folgende Punkte **eingehoben werden**:

- Kosten der Maschinen, Geräte, Anlagen, Einrichtungen u.Ä.
- Kosten der Werkzeuge u.Ä.
- Infrastrukturkosten (Raummiete, Strom, Heizung, Reinigung u.Ä.)
- Kosten der Schulausstattung (Desktop-PC, Beamer, Drucker, Kopierer, Kreide u.Ä.)
- Personalkosten
- im Rahmen des Unterrichts durch Schülerinnen bzw. Schüler verursachte Schäden (Verschmutzungen, Werkzeug- bzw. Glasbruch u.Ä.)



- Es dürfen keine undifferenzierten bzw. nicht belegbaren Pauschalbeträge abgesammelt werden.
- Mit diesen Geldern dürfen keine Lehrmittel angeschafft werden.
- Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung der schulischen Infrastruktur eingehoben werden.

Die Höhe des Lern- und Arbeitsmittelbeitrages ist zu Beginn jeden Schuljahres festzulegen und mitzuteilen.

Vor endgültiger Festlegung der Höhe des Beitrages und der Form des Einkassierens (monatlich, quartalsweise, semesterweise oder jährlich) ist der SGA zu konsultieren.

Am Ende des Schuljahres ist eine Endabrechnung zu erstellen und den Schülerinnen und Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Allfällige geringfügige Überschüsse (max. 10%) zwischen eingehobenem Lern- und Arbeitsmittelbeitrag und tatsächlichen Auszahlungen können auf Rechnung des nächsten Jahres vorgetragen werden.

Größere Differenzen sind dem Einzahler zurückzuzahlen.

Ausscheidenden Schülerinnen und Schüler sind Überschüsse jedenfalls auszuzahlen bzw. Fehlbeträge nachzuverrechnen.

Die Verrechnung ist jedenfalls im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes (SAP/ZBF) zu führen – es darf hierfür kein eigenes Konto bei einem Geldinstitut – außer dem Schulkonto – geben.